

1260 erbauten Neustadt sowie die noch später überlieferten äußeren Vorstädte Zahlbach, Grün und Ketzerbach, die wiederum gewissen Dorfwüstungen entsprechen¹⁶. Und, wenn man wollte, käme sogar die vor 1194 angelegte Marktachse der Marburger Oberstadt als verwandt mit norddeutschen bäuerlichen Hagen-Anlagen in Frage; denn sie ist in klarem Rippenschema gegründet, wenn auch durch eine Abzweigung zum Schloß hin leicht abgewandelt. Solche Einstraßen-Anlagen sind u. v. a. auch das kölnisch-korveysche Städtchen Fürstenberg (vor 1230/34?), die landgräfliche Oberstadt Freienhagen (1368/69) und die ziegenhainische Zwergstadt Schwarzenborn (vor 1329); lehnt sich in Freienhagen der Gründungskern an das Kirchengelände des vor 1253 als Straßenkreuz angesetzten Waldecker Oppidums und in Schwarzenborn an den Kirchhof wohl des älteren Dorfes, so sind beide am entgegengesetzten Ende, d. h. auf der Gefahrseite durch eine Burg geschützt, die im letzteren sichtlich zum weiterfassenden Mauerbau gehört¹⁷. Die 1246 durch die Waldecker Grafen frisch angelegte Stadt Sachsenhausen aber zeigt inmitten ihrer Hauptstraße sogar eine ausgesprochen angemäßige Verbreiterung.

Und schließlich können einzelne Hagen-Bezeichnungen innerhalb des Mauerberings hessischer Städte einstweilen auch nicht weiter führen als eben zu Rückschlüssen auf ältere Haingraben-Linien, die den Gründungskern umheegten oder zu entsprechend jüngeren Entwicklungsstufen gehören mögen¹⁸. Damit aber komme ich zum Schluß, daß im nördlichen, d. h. im stammesmäßigen Hessen — abgesehen von engsten Beziehungen zwischen dem Wald (oder Hagen)- und dem Stadtrecht selbst — vorerst nur eine gewisse äußerliche Verwandtschaft zwischen Stadt-Grundrissen im Einstraßen- oder Rippenschema und klaren nordwestdeutschen Hagen-Anlagen zu beobachten ist. Wie nun dieser Zusammenhang tatsächlich zu beurteilen ist, ob die ländlichen oder die städtischen Gründungen das eigentliche Vorbild geben oder ob nicht einfach allein die Straßen-Anlage beide verwandt erscheinen läßt, dies werden allein genaue rechts- wie siedlungsgeschichtliche Vorarbeiten klären können. Hoffentlich bleibt Kroeschell dabei nicht nur der Anreger dieser Betrachtung, sondern übernimmt auch selbst die hierzu notwendige, gewissenhafte Kleinarbeit¹⁹. Willi Görich

Entgegnung

Da die meisten Leser dieser Zeitschrift meinen Aufsatz nicht zur Hand haben werden, darf ich im Anschluß an Görichs kritische Ausführungen selbst einmal das Wort nehmen, denn, wie am alten Kasseler Rat-

haus zu lesen stand: „Eins Mannes Red eine halbe Red, man muß die Part verhören bed.“ Das ist um so nötiger, als Görich leider meine Ausführungen vielfach mißverstanden hat¹. Schon sein Eingangssatz zeigt das,

16 Zu Marburgs Entwicklungsgesch. vgl. außer F. KÜCH: Quellen zur Rechtsgesch. der Stadt Marburg I (1918) und II (1931), verschiedene Aufsätze von W. GÖRICH in der Gesch. Beilage der Marburger, später Oberhess. Presse (ab 1948); zu Weidenhausen die „Festschrift Grabenfest 1955“ und die Gesch. Beilage vom 2. 7. 1955.

17 Zur Datierung von Fürstenberg vgl. W. GÖRICH → Stengel-Festschrift (1952) 476; dazu → HK Kreis Frankenberg/Eder (1952) 19, sowie in: Gesch. Beilage 46, 28. 6. 1950. Zu Freienhagen vgl. W. GÖRICH → Gbll. für Waldeck 45 (1953) 21 ff., zu Schwarzenborn K. Scharlau: Siedlung und Landschaft im Knüllgebiet (1941) 185 ff. und ders. → Geograph. Anzeiger 39 (1938) 247 ff.

18 Vgl. u. a. die Hinweise bei W. GÖRICH: Der Stadtgrundriß als Gesch. Quelle → ZHG 63 (1952) 56 u. 62, sowie die oben in Anm. 6 ausgesprochene Vermutung. Entsprechend finden wir „Hagen“ oder „Hain“ auch für Zwingerlinien, die später außen um den Burg- oder Stadtmauergraben aus irgendwelchem Holz- oder Heckenwerk geschaffen wurden, wie man es überhaupt bei den Haingraben-Befestigungen mancher Dörfer und der meisten Flecken verwandte.

19 Vgl. jetzt — ebenso ablehnend — Fr. Engel: Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen? → Niedersächs. Jb. f. LG 26 (1955) 220 ff.

1 Es bedarf wohl keiner nochmaligen Betonung, daß mein von Görich kritizierter Aufsatz mit der sonstigen Literatur über das Hagenrecht zusammengekommen werden muß. Insbesondere verwies ich für die Einzelheiten auf meine eingehendere Darstellung: Waldrecht und Landsiedelrecht im Kasseler Raum → Hess. Jb. f. Landesgesch. 4 (1954) 117—154.

denn ich habe zwar angenommen, daß alle Dörfer oder Städte, die als Hagen oder *indago* bezeichnet werden, auf Hagen- oder Waldrecht beruhen. Daß aber obendrein jeder Ort, der als ein- oder zweiseitig bebaute Reihensiedlung erscheint, ein Hagenrechtsort sei, sage ich nirgends. Nur wenn zugleich eine Hagenbezeichnung vorlag, habe ich auch die hagenähnliche Siedlungsform als Argument herangezogen. Auf sie allein stütze ich mich in keinem Falle.

Wie sehr Görich meinen Aufsatz mißversteht, zeigt sein weiterer Satz, daß ich einzelne Siedlungsentwicklungen „auf eine ursprüngliche bäuerliche Grundlage pressen“ wolle, so daß er es als „Einschränkung“ dieser „Ausschließlichkeit“ meines Hagenbegriffes empfindet, wenn ich am Schluß nordwestdeutsche Stadtgründungen nenne, die planmäßig unter der Bezeichnung als „Hagen“ erfolgten.

Das heißt den Gegenstand meines Aufsatzes geradezu auf den Kopf stellen. Es ist keine Einschränkung, sondern das erklärte Ziel meiner Ausführungen gewesen, zu zeigen, daß das von Hause aus bäuerliche Hagen- und Waldrecht auch in nichtbäuerlichen, städtischen Verhältnissen verwendet wurde, da seine rechtlichen Wirkungen (Freiheit der Bewohner und Schaffung eines besonderen Gerichtsbezirkes mit eigener Rechtsfindung) denen des eigentlichen Stadtrechts entsprachen. Diese Verwendbarkeit des Hagen- und Waldrechts auch in städtischen Verhältnissen beweist, daß es als rechtliches Konstruktionsmodell freier Siedlungen nichts spezifisch Bäuerliches war. Von einer Pressung auf eine bäuerliche Grundlage kann also keine Rede sein.

Ich unterschied in meinem Aufsatz drei Arten der Einwirkung des Hagenrechts auf städtische Verhältnisse. Zunächst „kann es . . . (1) geschehen, daß ländliches Kolonistenrecht . . . zur Anlage von Städten verwendet wird, da es die Möglichkeit zu städtischer Gewohnheitsrechtsbildung bietet, durch die ja erst allmählich im Laufe des Mittelalters das Stadtrecht von seinen land-

rechtlichen Grundlagen fort zum Recht eigener Art entwickelt wurde. Ebenso konnten sich (2) ländliche Kolonistensiedlungen zu Städten ausbilden, ohne daß es einer neuen rechtlichen Grundlegung bedurft hätte, da sie in ihrer Verfassungsstruktur, im Innern wie im Verhältnis zum Herrn, den Städten in entscheidenden Zügen glichen. Schließlich wurden (3) neben anderen, weniger geschlossenen und rechtlich weniger selbständigen Siedlungen, gerade die zu Rodungsrecht angelegten der Ansatzpunkt und Kern eines Zusammenwachsens zur Stadt“².

Sehen wir zu, ob Görichs Einwände die Beispiele, aus denen ich diese Auffassung begründen wollte, wirklich als ungeeignet dardun können:

Für Kirchhain hatte ich die Entstehung aus einer Hagenrechtssiedlung aus drei Anhaltspunkten erschlossen: Einmal daraus, daß der Ort, der ursprünglich Werplohen hieß, als Rodungssiedlung bezeichnet wurde, zum andern aus der im späteren Namen steckenden Bezeichnung als Hagen oder *indago*, die als Grundbestandteil aller Rechtswörter des Hagenrechts einen Rechtsbegriff darstellt, und schließlich aus der Ortsnamengruppe Kirchhain—Obernhain—Niederwald, die für die Hagenrechtssiedlung typisch ist. Görich vermag dagegen nichts Überzeugendes vorzubringen. Daß, wie er meint, die Stadt erst 1344 angelegt wurde, läßt sich nicht beweisen. Fest steht nur, daß damals dort eine Burg erbaut wurde, daß der Ort selbst aber schon seit 1146 unter dem Namen Werplohen, seit 1244 als Kirchhain, bestand. Schon in meinem Aufsatz wies ich darauf hin, daß man unter diesen Umständen doch nicht so ohne weiteres voraussetzen dürfe, der heutige Stadtgrundriß von Kirchhain sei auf einmal entstanden und schließe in sich keine älteren Reste. Das bedeutet keine „Vorschrift“, einen Hagen-Grundriß zu finden, sondern nur einen Hinweis auf die Notwendigkeit, im Grundriß einer Stadt das zu suchen, was man nach der urkundlichen Überlieferung dort erwarten darf — hier also irgendwelche Spuren der ältesten Siedlung.

² Bll. f. deutsche LG 91 (1954) 55 f.

Zu seiner kategorischen Feststellung, es handle sich um keinen echten Hagen-Ort, verzichtet Görich selbst auf eine Begründung. Es wird auch nicht leicht sein, eine zu finden, die das Argument aus der (rechtstechnischen!) Hagen-Bezeichnung in Verbindung mit der überlieferten Rodungssiedlung entkräften könnte. Und seine Ansicht, der Name Kirchhain sei erst eine nachträgliche Angleichung an die Namen der bäuerlichen Nebensiedlungen, kann ebenfalls nicht durchschlagen. Einmal: warum soll gerade der Hauptort seinen neuen Namen statt einer kennzeichnenden Eigenschaft nur einem Ortsnamenausgleich verdanken? Sodann: die drei Namen sind offenbar gleichzeitig entstanden, denn Obernhain und Niederwald sind ja eindeutig topographisch auf das in der Mitte gelegene Kirchhain bezogen. Wie etwa im Raum des einstigen Königsguts Dilich Niedernhain, Stolzenbach und Neuenhain, so darf man auch die Kirchhainer Namensgruppe als typische Gruppe von aufeinander bezogenen Hagen-Ortsnamen ansehen. Und schließlich: der Hagen-Name von Kirchhain ist aus der Hagenbezeichnung entwickelt, wie seine maskuline Form ergibt³; er kann also nicht einfach das Produkt eines Ortsnamenausgleichs sein, sondern es muß ihm der Rechtsbegriff eines Hagens als einer Hagenrechtssiedlung zugrundeliegen, wie er uns in benachbarten oberhessischen Gebieten so deutlich in den Quellen entgegentritt⁴.

In Kassel hatte ich die Waldrechtsgüter des Klosters Ahnaberg in der Vorstadt Garthus untersucht und nachgewiesen, daß

sich aus ihnen ein Komplex von Gütern heraushebt, die an der nach Wolfsanger führenden Garthuser Straße aufgereiht sind und sich durch höhere Sterbefalls- und Veräußerungsgebühr von den anderen unterscheiden. Da das Kloster über diese Güter allgemeine Bestimmungen traf und nicht mit jedem einzelnen Waldrechtsmann einen neuen Vertrag schloß, darf man eine planmäßige Gründung annehmen, die dann ja notwendig ein gleichartiges Besitzrecht der Siedler zur Folge hatte. Diese ganze Waldrechtssiedlung lag genau auf dem Stück alten königlichen Gutes, welches das Kloster Ahnaberg 1154 mit königlicher Zustimmung bekommen hatte. Sie mag kurz nach dieser Schenkung angelegt worden sein, denn die rechtshistorische Analyse erweist das Waldrecht als eine hochmittelalterliche Rechtsbildung⁵. Eine spätmittelalterliche Ackerbürgervorstadt, an die Görich denkt, scheidet darum aus. Gewiß hat Görich recht, wenn er darauf hinweist, daß die Umgestaltung des Geländes durch die späteren Festungswerke keine ernsthaften siedlungskundlichen Folgerungen mehr zulasse. Eben deshalb habe ich auch meine Schlüsse auf den ohnehin meist verlässlicheren rechtsgeschichtlichen Befund aufgebaut, auf den wohl jeder seine Vermutungen abzustimmen haben wird, solange er ihn nicht als unrichtig erweisen kann⁶.

Meine Annahme, daß auch ein Teil der Fläche jener Waldrechtssiedlung in die Stadt einbezogen worden sei, mag allerdings dahinfallen, wenn sich Herrn Prof. B. Martins Ansicht als richtig behauptet, die „Heyr-

3 1344: *tzu dem Kirckhain* (A. Wyss: UB d. Deutschordensballei Hessen II Nr. 771); 1353: *tzu dem Kirckheyn, bis zu dem Kircken* (ebd. Nr. 887, 888). In den lateinischen Formen (*villa que Chirkhain nuncupatur, in Kirckhayn, in villa Kirckagin*) kommt das begreiflicherweise nicht zum Ausdruck.

4 Wenn man den 1294 (Wyss I Nr. 582) für Kirchhain und Niederwald bezeugten Vogthafer, der 1368 in Niederwald „Greibenhafer“ heißt (C. Heldmann: *Gesch. d. Deutschordens Ballei Hessen* → ZHG 20 [1894] 133 Anm. 1), tatsächlich als den in Hessen gut bezeugten Grafschuldhafer der freien Bauern ansehen darf, so wäre hier wohl der eindeutigste Beweis für Waldrecht gegeben. Vgl. zu dieser Frage W. Metz: *Studien zur Grafschaftsverfassung Althessens im MA* → ZRG GA 71 (1954) bes. 176 ff.

5 Um die gleiche Zeit ist ja auch die landgräfliche Hagensiedlung im nahen Landwehrhagen urkundlich belegt (1172–1180 schon vorhanden).

6 Übrigens wird man auch die Übersetzung *ecclesia forensis* = Sendkirche nur dann mit Nutzen kritisieren können, wenn man sich die ganze Bedeutungsbreite des Rechtswortes *forensis* (*ius forense, homo forensis, ecclesia forensis*) klar gemacht hat. Der Aufsatz von H. Th. Hoederaß → ZRG 67 KA 36 (1950) 390, auf dem Friderici und ich fußen, unternimmt das immerhin für den Begriff der *ecclesia forensis*. Es würde also schon weitergreifender rechtshistorischer Untersuchungen bedürfen, wollte man seine Argumente ausräumen.

gasse“ (Wildemannsgasse) sei als Heer- oder Herrengasse zu deuten⁷. Die Bedeutung der auf Reichsgut erwachsenen freien Waldrechtssiedlung für die Verfassungsentwicklung Kassels wird dadurch kaum gemindert. Eine solche freie Gemeinde muß neben dem alten Dorf Kassel, dessen Stadtrecht von 1239 noch deutlich die Herkunft aus einer herrschaftlichen Villikation verrät, als Schrittmacher der Entwicklung zur vollen Stadtfreiheit gewirkt haben — nicht zuletzt wohl durch ein Zusammenwachsen der Bewohner, wie denn die späteren Inhaber der Waldrechtsgüter die Bürger der Stadt waren.

Auch die Garthus von Wolfhagen möchte Görich für eine spätmittelalterliche Ackerbürgervorstadt halten. Damit werden wiederum nicht die notwendigen Folgerungen aus dem Vorliegen des Waldrechts gezogen, das nun einmal die Rechtsform hochmittelalterlicher herrschaftlicher Neusiedlungen ist. Hat Görich mit dem Schluß auf eine ursprüngliche landgräfliche Herrschaft in der Wolfhäger Garthus recht, den er aus der Urkunde von 1209 zieht, so wird die Parallele zu den Kasseler Verhältnissen nur noch schlagender⁸. Hinzu kommt aber noch, daß auch der Name der Stadt *zcu deme Wolfhayn* auf eine Hagen-Bezeichnung zurückgeht. Ob die Garthus dieser namengebende Hagen war oder ob die spätere Stadt selbst auf Hagenrecht beruhte, hatte ich ausdrücklich offengelassen⁹. Jedenfalls aber muß dieser Hagen älter sein als die Burg, denn „Hagen“ ist eine Bezeichnung für eine Siedlung, nicht für eine Burg. Daß der heute sichtbare Baubefund eine einheitliche Planung der Wehranlagen von Burg und Stadt zeigt, braucht dem nicht entgegenzustehen. Die von Görich herangezogenen Parallelfälle von Friedberg und Fritzlar schließlich liegen insofern anders, als in

ihren Vorstädten nicht die eindeutige Rechtsgrundlage des Waldrechts nachzuweisen ist, was natürlich eine sehr erhebliche Verschiebung der Quellenlage bedeutet.

Görichs Versuch, den Hagen von Helmarshausen als Hörigensiedlung zu verstehen, steht nicht im Widerspruch zu meiner Deutung als Hagensiedlung. Wie rechtshistorisch seit langem anerkannt ist, bedeutet „Freiheit“ im Mittelalter nichts als die Unmittelbarkeit der Zugehörigkeit zu einem Herrn (ohne jede Zwischeninstanz) und konnte im Einzelfall einer Hörigkeit gleichkommen. Wenn die „Hagenfreiheit“ im Hildesheimschen etwa mit den Worten umschrieben werden konnte: *Sunt etiam nonnulli alii magis servitutis iugo astricti, et vocantur hegarii, id est ministeriales*¹⁰, so braucht es uns auch nicht zu wundern, wenn man das Rechtsverhältnis der Bewohner der „Hagenerlei“ von Helmarshausen, die ja als Häger schon selbstverständlich Hintersassen des Klosters waren, später als Hörigkeit auffaßte. Die ursprüngliche Freieung ist jedoch daran noch zu erkennen, daß der Hagen ein Asyl bildete — stand doch die Asylgewährung seit der Frühzeit der Stadtrechtsgeschichte im Dienst der Ansiedlungspolitik¹¹.

In Ziegenhain schließlich ist nicht nur der Ort Cigenhagen (1144) früher bezeugt als die Burg (1183 castrum Cigenhagen), sondern auch hier beweist schon der Umstand, daß diese nach dem Ort benannt ist, dessen höheres Alter. Möglich, daß die „Weichhaus“ trotz der überlieferten besonderen Freiheiten nicht mit diesem Hagen identisch ist, aber die verblüffende Ähnlichkeit ihres Grundrisses mit dem von unzweifelhaften Hagendörfern müßte doch noch weiter zu denken geben. Auch Görichs Bemerkung, daß ja „jede ordentliche Wohn-

7 Wenn man mir das als Einwand entgegenhält, darf man aber nicht selbst wieder aus der gelegentlichen Schreibung Hegensgasse auf einen Hagen im Sinne einer Umzäunung schließen, sondern muß Martins Deutung auch für sich selbst akzeptieren.

8 Ob es unter diesen Umständen nur auf die räumliche Nähe und die Gemeinsamkeit des Stadtherrn zurückzuführen ist, daß Wolfhagen schon 1264 das Kasseler Stadtrecht in der Form der Bestätigung von 1239 besaß?

9 Bll. f. deutsche LG a. a. O. 63. Warum heißt übrigens ausgerechnet das Tor, von dem man zur Garthus hinuntergelangt, Hagentor?

10 E. Molitor: Verbreitung und Bedeutung des Hägerrechts → Adel und Bauern (1943) 342.

11 R. v. Keller: Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im MA (1933) 134 f.

straße beiderseits schön mit Hofraiten besetzt ist“, vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sowohl der Ortsplan mit seiner lockeren Reihenlage der geräumigen Hofstellen als auch noch das heutige Erscheinungsbild die Weichhaus doch sehr erheblich von der Enge anderer hessischer Kleinstadtstraßen unterscheiden.

Läßt sich also auch in Hessen vorerst kein Fall nachweisen, in dem eine Stadt von vornherein zu Hagenrecht angelegt wurde, so war doch sowohl eine Hagenrechtssiedlung neben anderen als Ansatzpunkt einer anschließenden Stadtbildung (Kassel, Helmarshausen, evtl. Wolfhagen) wie als frühes Entwicklungsstadium einer späteren Stadt (Kirchhain, Ziegenhain, evtl. Wolfhagen) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschließen. Als Grundlage diente dabei stets die von der Rechtsgeschichte seit langem immer gründlicher herausgearbeitete Rechtsstruktur des Hagen- und Waldrechts als eines hochmittelalterlichen freien Siedlungsrechts. Die Schlüsse, die aus den in ihrem Rechtsinhalt klar bestimmbareren Begriffen wie Hagen und *indago* gezogen werden dürfen, spielten dabei eine entscheidende Rolle.

Die konsequente methodische Bindung an eine solche Quellengrundlage schließt es aus, daß ich mich mit allen möglichen an-

deren hessischen Einstraßen-Städten oder -Vorstädten befasse, wie Görich vorschlägt. Das würde die gegenseitige Kontrolle der rechtshistorischen (urkundlichen) und siedlungskundlichen Argumente ausschließen, die allein Vermutungen von einiger Sicherheit verbürgt. Auch künftig werde ich also Hagen- und Waldrecht nur dort suchen, wo es durch die Hagen-Bezeichnung oder noch deutlichere Hinweise indiziert wird, und keineswegs jede Einstraßen-Anlage als Waldrechtssiedlung ansprechen. Daß ein Hagen oder Hain in einer Stadt auch einmal die umgebende Wallhecke meinen kann, wird dabei selbstverständlich zu berücksichtigen sein¹². Im ganzen wird man jedoch sagen dürfen, daß man bei exakter und verständiger Würdigung des in Hessen so deutlich nachgewiesenen Wald- und Hagenrechts zu weitergehenden Ergebnissen gelangen kann, als Görich annehmen möchte.

Karl A. Kroeschell

*

Der Herausgeber schließt damit die Auseinandersetzung zwischen den beiden Verfassern. Er kann weder den Ausführungen und Ergebnissen des einen, noch denen des anderen vorbehaltlos zustimmen. Er behält sich vor, seine abweichende Meinung später zu begründen.

Aussatz ist kein Ehescheidungsgrund nach Calvin

Es wird immer wieder behauptet, daß der Aussatz früher jedes Eheband unbedingt gelöst hätte. Dagegen konnte von einer Erklärung des gräflich hanauischen Rates Dr. jur. Sturio bei einem bestimmten Falle i. J. 1614 berichtet werden¹, daß nach Kalvins Meinung Gott durch solches Schicksal den gesunden Ehegatten zur Enthaltbarkeit auffordere, man solle jedoch noch die Verhältnisse prüfen. Leider kam die Angelegenheit später in der Quelle nicht mehr zur

Sprache. Man weiß, daß Sturio sonst im allgemeinen kein kalvinistischer Fanatiker war. Aber er hatte schon vorher (1610) in einem Rechtsspruch grundsätzlich und entschieden eine Ehescheidung abgelehnt, trotzdem die besonderen Umstände sie wirklich nahelegten. Denn in diesem neuen Falle kann man das ganze Rechtsverfahren nach den ursprünglichen Belegen beurteilen².

Im Juli 1610 nämlich hatte der Ehemann der aussätzigen Frau, der Steinauer Bäcker

¹² Einen solchen Fall bin ich jetzt in Naumburg i. H. anzunehmen geneigt. Solche Hecken-Umzäunungen haben jedoch höchstens einmal einer einzelnen Straße am Stadtrande den Namen gegeben, nicht aber ganzen Orten.